

die genaue Beobachtung seiner Obliegenheit der Ständeversammlung verantwortlich. Während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern und kann, so weit seine vorgedachten Obliegenheiten ihm die Zeit dazu übrig lassen, Seiten der Regierung mit sonstigen, namentlich archivatischen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Deputation hat Folgendes in ihrem ersten Berichte hierzu aufgestellt:

§. 34. (größtentheils neu, theilweise §. 18.)

Für diesen wird nach dem Obigen folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Archivar ist ein rein ständischer Beamter und darf daher nebenbei nicht mit einem Staatsdienste bekleidet sein. Doch wird er rücksichtlich seiner Entlassung und Pensionirung nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, und wenn weder die Kammer selbst, noch die ständige oder eine sonstige Zwischendeputation derselben versammelt ist, steht er zwar unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, es kann dasselbe jedoch nur die Suspension eines Archivars, und zwar in den im Staatsdienergesetze bezeichneten Fällen, nie die gänzliche Entlassung, Namens der betreffenden Kammer verfügen, kann auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen, und hat der Kammer bei deren Eröffnung unter Beifügung der Acten über das beobachtete Verfahren Mittheilung zu machen.“

Secretair Hensel: Nun ist im Nachberichte eine Bemerkung enthalten, welche sich auf einen Beschluß der zweiten Kammer über einen Zusatz bezieht. Dieser Zusatz dürfte wohl zunächst vorzutragen sein, und lautet so:

„Seine Entlassung steht sowohl der Staatsregierung als der Ständeversammlung, und zwar dieser durch übereinstimmenden Beschluß der Kammern zu. Nur im erstern Falle leiden die Bestimmungen Anwendung, die das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835 über die Entlassung enthält.“

Hierzu ist im Nachberichte bemerkt:

Den Zusatz der ersten Kammer in Betreff der Entlassung des Archivars konnte die Deputation, um dies nur mit einem Worte zu erwähnen, aus dem Grunde nicht bevorworten, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß der Archivar ein rein ständischer Beamter und also auch nur von der Ständeversammlung zu entlassen ist.

Referent Abg. Todt: Ich habe hier bloß zu bemerken, daß die Redaction in drei minder wichtigen Punkten in Folge des in gestriger Sitzung gefaßten Beschlusses geändert werden muß. Nämlich auf der letzten Zeile Seite 50 (s. oben Zeile 11 des Paragraphen) muß es heißen: „Suspension des Archivars“ statt: „eines Archivars“ und S. 51 (s. o. Zeile 13 des Paragraphen) statt: „der betreffenden Kammer“ „der Stände-

versammlung“, so wie auf der 3. Zeile derselben Seite (s. oben Zeile 15 des Paragraphen) statt: „hat der Kammer“, „hat der Ständeversammlung“.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Königl. Commissar D. Günther: Damit, daß der Archivar als ein rein ständischer Beamter zu betrachten sei, würde sich die Regierung allerdings nicht können einverstehen, indem es ihr unvereinbar scheint mit dem Wesen der ständischen Verfassung. Denn wenn außer der Zeit der Landtage überhaupt eine ständische Wirksamkeit, mit Ausnahme der etwaigen Zwischendeputationen, nicht besteht, so kann sich eine solche auch außer dieser Zeit nicht auf das Bestehen von ständischen Beamten beziehen. Der ständische Archivar muß zwar bei ständischen Versammlungen zu deren Verfügung stehen, und in dieser Hinsicht soll auch dessen Ernennung durch die Ständeversammlung erfolgen. Aber außer jener Zeit muß der Archivar eine bestehende Staatsbehörde als seine Dienstbehörde erkennen und als Staatsdiener angesehen werden, und darauf bezieht sich die erforderliche Königl. Genehmigung für die Anstellung. Namentlich würde es mit der Stellung der Regierung ganz unvereinbar sein, wenn die Entlassung des Archivars in der vorgeschlagenen Maße geschehen sollte, nämlich daß außer der Zeit der Landtage nur die Suspension desselben von der Regierung verhängt werden könnte, nicht aber die Entlassung, und daß die Suspension selbst nur erfolgen solle Namens der betreffenden Kammer. Es ist durchaus nicht anzuerkennen, daß die Regierung im Namen der Kammer zu handeln habe; damit würde sich die Regierung keinesfalls einverstehen können. Eben so wenig würde es der Stellung der Regierung entsprechen, wenn eine Entschließung, die sie in Gemäßheit des Staatsdienergesetzes gefaßt hätte, erst noch der Cognition und definitiven Genehmigung der Ständeversammlung unterliegen sollte. Die Regierung glaubt daher, daß außerhalb des Landtages auch die wirkliche Entlassung des Archivars, wenn sie durch die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes gerechtfertigt ist, der Regierung unbedingt zustehen müsse.

Referent Abg. Todt: Dies ist gerade ein Punkt, in Bezug auf welchen die Deputation schwerlich den Ansichten beitreten wird, welche jetzt der Herr Regierungscommissar kundgegeben hat. Der Archivar soll, wie die Deputation vorschlägt, ein rein ständischer Beamter sein, d. h. er soll lediglich im Interesse der Ständeversammlung sich beschäftigen und bloß Geschäfte der Art, keinerlei andere Geschäfte treiben, namentlich sollen ihm dergleichen von der Regierung nicht übertragen werden dürfen. Er muß also ganz unabhängig von der Regierung dastehen, und seine Aufträge lediglich von der Ständeversammlung zu übernehmen haben. Ist er aber ein rein ständischer Beamter, so kann natürlich auch darüber, ob er definitiv zu entlassen sei, lediglich die Ständeversammlung selbst entscheiden. Wie daher nach der Behauptung des Herrn Commissars es mit dem Wesen des Amtes gar nicht vereinbar sein sollte, was die Deputation vorgeschlagen hat, kann ich meines theils in der That nicht begreifen; denn so viel steht doch fest, daß ein rein ständischer Beamter, wie der Archivar sein soll,